

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 03/2017 vom 01.02.2017

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz
Bebauungsplan Aschen Nr. 5a „Flaggeweg II“ Seite 3 - 4

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2017 Seite 4 - 6

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2017 Seite 6 - 7

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2017 Seite 8 - 9

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2017 Seite 9 - 10

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2017 Seite 11 - 12

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2017 Seite 12 - 13

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2017 Seite 14 - 15

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2017 Seite 15 - 16

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2017 Seite 17 - 18

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden
Genehmigung der XXIV. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereich 56 „Gewerbeflächen Heidmoor Ost“ (Dickel-Wetschen) Seite 18 - 20

Gemeinde Dickel

Bauleitplanung der Gemeinde Dickel
Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark Heidmoor III“ Seite 20 - 22

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017 Seite 22 - 23

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2017 Seite 24 - 25

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2017 Seite 25 - 26

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2017 Seite 26 - 28

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2017 Seite 28 - 29

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017 Seite 29 - 30

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2017 Seite 31 - 32

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Vereinfachte Flurbereinigungen Düste, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2618
Vereinfachte Flurbereinigungen Donstorf, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2619
Vereinfachte Flurbereinigungen Dörpel, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2620
Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen
Anlagen Seite 33

Wasserversorgung SULINGER LAND

Anmerkungen zu Anhang 1 zur Satzung über die Schmutzwasserbesei-
tigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungs-
anlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Schmutzwasserbe-
seitigungssatzung) Seite 34

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

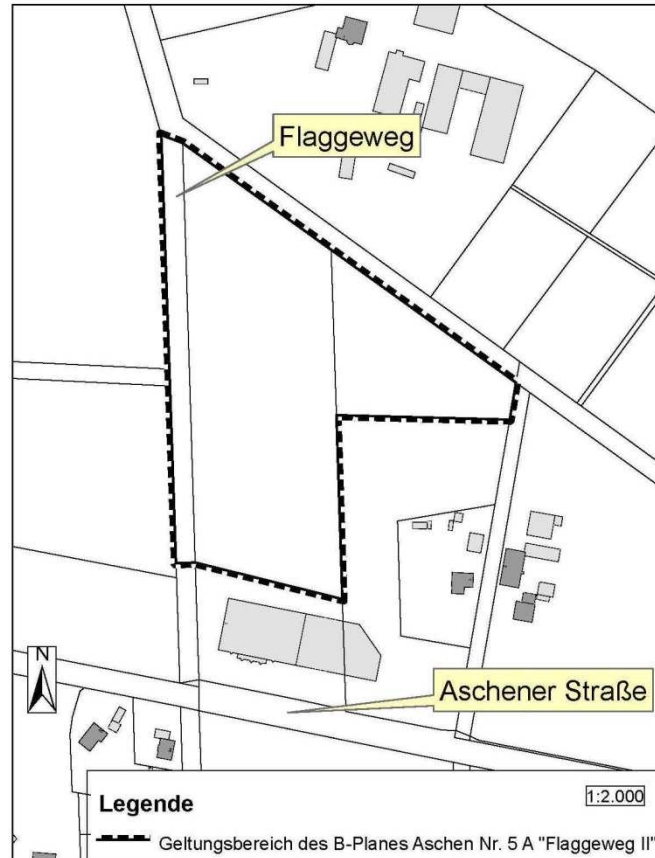
Wirtschaftsplan 2017 Seite 35

Stadt Diepholz

Bauleitplanung der Stadt Diepholz; Bebauungsplan Aschen Nr. 5a "Flaggeweg II"

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 den Bebauungsplan Aschen Nr. 5a „Flaggeweg II“ mit Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der nachstehenden Plankarte mit einer gestrichelten Linie umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Aschen Nr. 5a „Flaggeweg II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort bei der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 23.01.2017
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 14. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	69.890.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	69.890.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	691.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	691.500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.778.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.544.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.674.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.709.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	611.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	69.452.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	77.865.200,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.236.100,00 €
Aufwendungen in Höhe von	1.236.100,00 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	44.500,00 €
Ausgaben in Höhe von	44.500,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für den Baubetriebshof für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.922.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.932.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	9.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.922.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.767.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	292.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.932.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.059.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

In den Wirtschaftsplänen der Sozialstation und des Baubetriebshofes werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 12.500,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Baubetriebshofes wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation und den Baubetriebshof werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

Stuhr, am 15.12.2016
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 12. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2017 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Zimmer 227, von Mo bis Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr, Mo und Di von 14:00 - 16:00 Uhr und Do von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, den 17. Januar 2017
gez. Thomsen
Niels Thomsen
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.964.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.964.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.283.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.584.400 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.161.500 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.195.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.445.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.879.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 06.12.2016
gez. Kreye
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S.311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 19.01.2017 unter dem Aktenzeichen – FD 30–916–912 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 24, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 24.01.2017
gez. Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 21.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.191.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.309.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.981.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.915.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	92.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	978.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	67.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.173.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.960.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 830.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 48 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Kirchdorf, den 21.12.2016
Samtgemeinde Kirchdorf
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind der Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Haushaltssatzung) sowie die Höhe der Samtgemeindeumlage (§ 5 der Haushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 26.01.2017 (Az.: 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.01.2017
Samtgemeinde Kirchdorf
(Kammacher)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.391.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.605.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	10.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.345.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.528.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	45.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	99.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.390.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.633.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 224.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Bahrenborstel; den 14.12.2016
Gemeinde Bahrenborstel
(Stelloh)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 12.01.2017 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2017 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2017
Gemeinde Bahrenborstel
(Stelloh)
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.248.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.649.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	45.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	45.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.207.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.574.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	89.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	31.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	6.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.296.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.612.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 201.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Barenburg, den 12.12.2016
Gemeinde Barenburg
(Meyer)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 13.01.2017 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2017 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2017
Gemeinde Barenburg
(Meyer)
Bürgermeister

Gemeinde Freistatt

Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 229.000,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 229.000,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 225.400,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 207.800,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	226.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	208.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 37.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Freistatt; den 15.12.2016
Gemeinde Freistatt
(Enders)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 13.01.2017 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2017 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2017
Gemeinde Freistatt
(Enders)
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 06.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.641.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.212.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	54.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	54.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.560.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.009.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	174.400,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	907.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.735.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.931.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 760.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Kirchdorf, den 06.12.2016
Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 04.01.2017 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2017 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2017
Gemeinde Kirchdorf
(Könemann)
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.356.400,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.428.700,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 22.600,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 22.600,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.330.500,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.378.900,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 39.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 111.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.369.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.489.900,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 221.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Varrel; den 19.12.2016
Gemeinde Varrel
(Hustedt)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 16.01.2017 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2017 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.01.2017
Gemeinde Varrel
(Hustedt)
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in der Sitzung am 20.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	727.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	848.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.300,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.300,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	665.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	755.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	9.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	17.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	674.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	772.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wehrbleck, den 20.12.2016
Gemeinde Wehrbleck
(Schwenker)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 17.01.2017 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2017 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

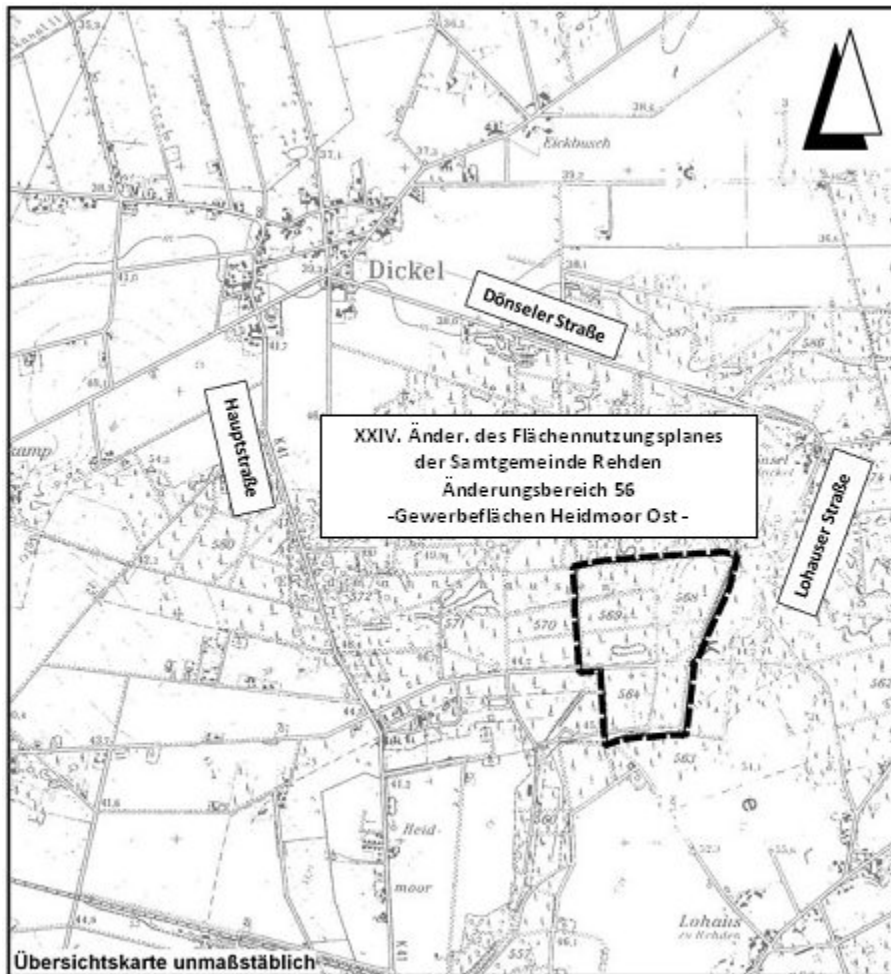
Kirchdorf, den 23.01.2017
Gemeinde Wehrbleck
(Schwenker)
Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XXIV. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 56 „Gewerbeflächen Heidmoor Ost (Dickel-Wetschen)“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 12.01.2017, Az.: 63 DH 04052/2016/82, die XXIV. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XXIV. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XXIV. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

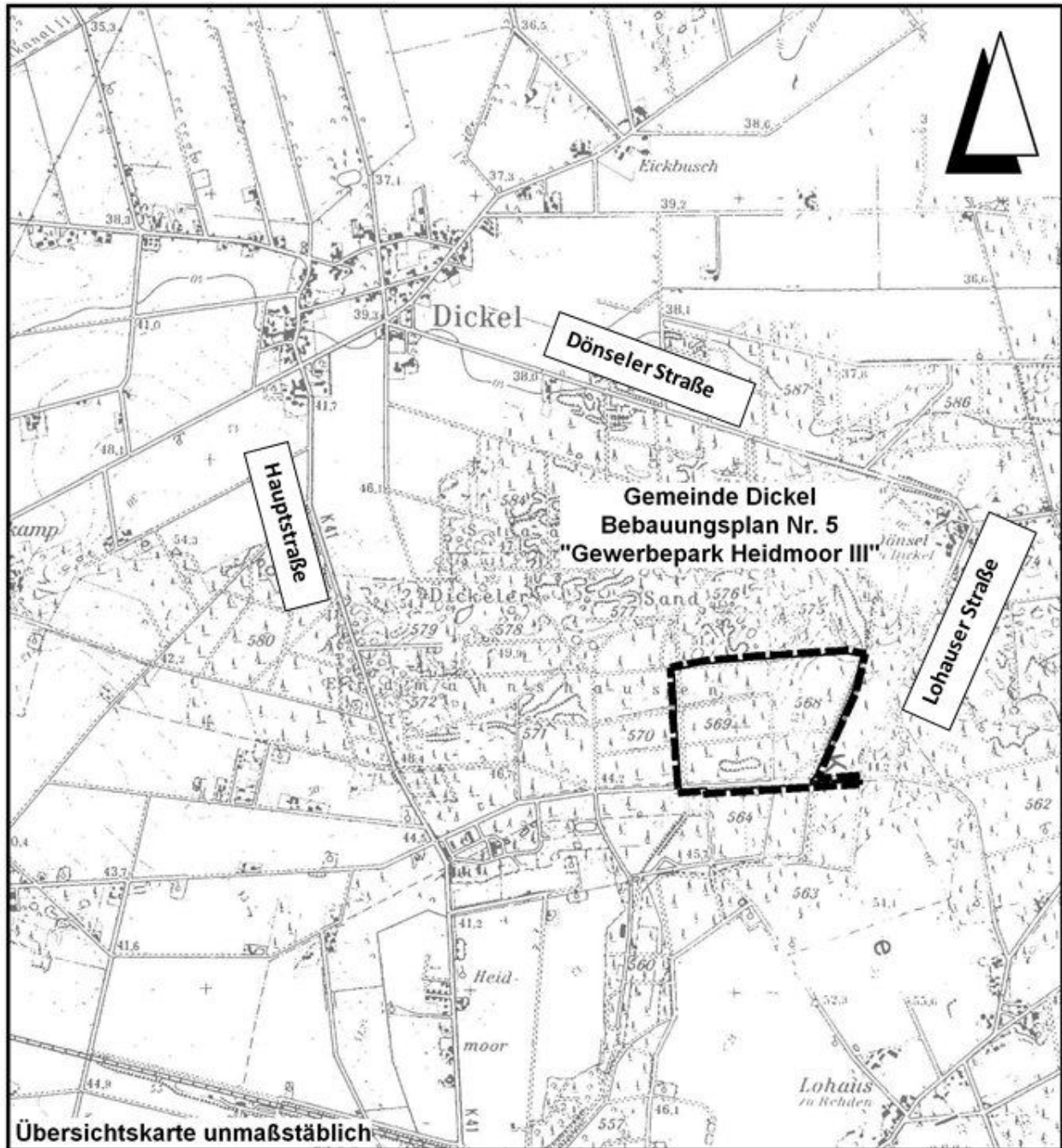
Rehden, den 24.01.2017
Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister
Bloch

Gemeinde Dickel

Bauleitplanung der Gemeinde Dickel Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark Heidmoor III“

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 24.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark Heidmoor III“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbepark Heidmoor III“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark Heidmoor III“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbepark Heidmoor III“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dickel geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen.

Dickel, den 24.01.2017
Gemeinde Dickel
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.245.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.341.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.052.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.914.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	700 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	151.300 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.053.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.077.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	42,00 %
Grundsteuer B	42,00 %
Gewerbesteuer	42,00 %
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	42,00 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	42,00 %

(= 1.819.944 €) der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden.

Schwaförden, den 21. Dezember 2016

Samtgemeinde Schwaförden

gez. Denker

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 301), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 24.10.2017 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 27.01.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	480.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	483.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	440.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	402.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	440.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	413.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

Affinghausen, den 06. Dezember 2016

Gemeinde Affinghausen

gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 23.01.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 27.01.2017

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.464.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.495.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.415.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.447.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro

2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	512.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.415.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.959.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Ehrenburg, den 20. Dezember 2016

Gemeinde Ehrenburg

gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 23.01.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 27.01.2017

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	781.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	764.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	745.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	740.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	162.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	745.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	906.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	360 v.H.

Neuenkirchen, den 13. Dezember 2016

Gemeinde Neuenkirchen

gez. Kanzelmeier
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 19.01.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 27.01.2017
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	804.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	804.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	694.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	625.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	694.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	645.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Scholen, den 14. Dezember 2016

Gemeinde Scholen

gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 19.01.2017 - Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 27.01.2017
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.266.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.266.900 Euro

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.200.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.139.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	69.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.200.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.120.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Schwaförden, den 15. Dezember 2016

Gemeinde Schwaförden

gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 20.01.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 27.01.2017

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	735.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	735.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	698.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	654.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	154.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	698.700 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	808.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

Sudwalde, den 19. Dezember 2016

Gemeinde Sudwalde

gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 23.01.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Sudwalde, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sudwalde, den 27.01.2017
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Az. 4.2.1 – 2618, 2619, 2620 HA I § 41
Tel. 04271/8010

Sulingen, den 23.01.2017

Vereinfachte Flurbereinigungen Düste, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2618
Vereinfachte Flurbereinigungen Donstorf, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2619
Vereinfachte Flurbereinigungen Dörpel, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2620

Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungs-
behörde - hat den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- Plan nach § 41 FlurbG¹ am

10.12.2016 für die vereinfachte Flurbereinigung Düste, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2618

27.12.2016 für die vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2619

19.12.2016 für die vereinfachte Flurbereinigung Dörpel, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2620

nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Die Plangenehmigungen mit den Bestandteilen

- Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie den Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG²

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landes-
entwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsicht-
nahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-
Weser eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de >Förderung & Projekte >Flurbereinigung >im Landkreis Diepholz >Düs-
te oder >Donstorf oder >Dörpel.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG³ anerkannten inländischen oder auslän-
dischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach §
61 Nummer 1 und 2 der VerwGO⁴ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-
Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für
regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben
werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben
innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Dammeier

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch
Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl.
2007 S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG -
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106)

Wasserversorgung SULINGER LAND

Anmerkungen zu Anhang 1 zur Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

- ¹ Allgemeine Parameter Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen.
- ² Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Schmutzwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebte VO zur Änd. der AbwasserVO und des AbwasserabgabenG vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290) bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).
- ³ Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- ⁴ Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
- ⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn aufgrund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen
1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Schmutzwasseranlagen,
 2. keine Gefährdung des Personals der schmutzwassertechnischen Anlagen,
 3. keine Gefährdung des Gewässers und
 4. keine Mehrkosten bei der Schmutzwasserreinigung, der Schmutzwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind.
- Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehrerer AOX-haltigen Einleitung/en Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
- ⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Schmutzwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- ⁷ Bei diesem Richtwert können auch bei Schmutzwasseranteilen von weniger als 10% vom Gesamtklärwerkszulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellwert des Schmutzwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- ⁸ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Schmutzwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in der Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachtlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
- ⁹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten wird.
- ¹⁰ Parameter mit Anforderungen in den Anhängen der AbwV an das Schmutzwasser vor Vermischung.
- ¹¹ Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Richtwert 600 mg/l SO_4^{2-} bei Schmutzwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO_4^{2-} für Schmutzwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.
- ¹² Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 21.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 03.01.2017 unter dem Aktenzeichen – 52-2/600-317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2017 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 24.01.2017
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer